

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS



L B M

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

für das Bauvorhaben B 47/ B 271 - Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz in der Gemarkung Monsheim

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.2 - 1952 - PF/34
Datum: 7. Oktober 2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	C
A Verfügbarer Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes.....	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG ...	2
VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	3
VIII. Festgestellte Planunterlagen.....	4
IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	4
B Allgemeine Nebenbestimmungen	6
C Besondere Nebenbestimmungen.....	10
I. Leitungen	10
II. Naturschutz	11
III. Wasser.....	13
IV. Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Bodenschutz.....	14
V. Abfallentsorgung (Beseitigung und Verwertung), Abfallhierarchie:.....	15
VI. Denkmalschutz	16
VII. Weitere Bestimmungen und Auflagen	16
D Verfahrensbeteiligte	18
I. Träger öffentlicher Belange.....	18
E Begründung	20
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens.....	20
II. Zuständigkeit.....	20
III. Verfahren	20
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung.....	22
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	24
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	27
Rechtsgrundlagen und Berechnungsgrundlagen	27
Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung.....	30
VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes	31
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	43
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	48
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde.....	48
F Allgemeine Hinweise	50

I.	Allgemeine Hinweise	50
II.	Hinweis auf Auslegung/ Veröffentlichung im Internet und Zustellung	50
G	Rechtsbehelfsbelehrung	51

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LKSG	Landesklimaschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz

PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
REwS 21	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (2021)
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 19	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für das Bauvorhaben B 47 / B 271 – Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz in der Gemarkung Monsheim wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Monsheim.

Er umfasst den Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz von Netzknoten (NK) NK 6315 066 bis NK 6315 061 bzw. von NK 6315 043 bis NK 6315 039. Die Baulänge der B 47 beträgt ca. 140 m, die der B 271 ca. 420 m. Es handelt sich hierbei um den Umbau der höhengleichen Einmündung B 47 / B 271 südlich von Monsheim.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Herstellung des höhengleichen Anschlusses B 47/ B 271 / B 47 zu einem 3-armigen Kreisverkehrsplatz
- die verkehrsgerechte Wiederherstellung und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes
- die Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
- die notwendigen Anpassungen von Versorgungsleitungen
- die Deckensanierung im Bereich des Knotens B 47 / B 271 als Ersatz der vorhandenen Deck- und Binderschicht
- die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens
- die erforderlichen Anpassungen der Entwässerungseinrichtungen

gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Bundesstraße Nr. 47 (B 47) sowie der Bundesstraße Nr. 271 (B 271) einschließlich des neu herzustellenden Kreisverkehrsplatzes gelten gemäß § 2 Abs. 6a, S. 1 FStrG jeweils mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

Soweit derzeitige Straßenteile der B 47 und der B 271 dauerhaft dem Verkehr entzogen werden, gelten diese gemäß § 2 Abs. 6 a, S. 2 FStrG jeweils mit ihrer Sperrung als eingezogen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG auch die der Planfeststellung unterliegenden, nachstehend aufgeführten wasserbaulichen Maßnahmen:

Herstellung eines Regenrückhaltebeckens gem. den Darstellungen der festgestellten Pläne:

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß § 62 LWG i.V.m. § 60 WHG im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Oberer Wasserbehörde die Genehmigung zum Bau und Betrieb für die im Zuge der Straßenentwässerung geplante Abwasseranlage (Regenrückhaltebecken) erteilt.

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Oberer Wasserbehörde und entsprechend den Darstellungen in den Planfeststellungsunterlagen die unbefristete Erlaubnis erteilt, anfallendes Oberflächenwasser

- des KVP, sowie des südlichen Abflussbereiches der B 271 über das Bankett, Straßenseitenmulden, das geplante Regenrückhaltebecken, sowie die geplante Einleitstelle E 2 einer breitflächigen Versickerung im Gelände zuzuführen bzw. gedrosselt an den Längsentwässerungskanal abzugeben.
- des nördlichen Abflussbereiches der B 271 (ab KVP) in die Straßenseitengräben einzuleiten und in Richtung Ortslage Monsheim abzuführen
- des Anschlussastes der B 47 ungedrosselt über die vorhandenen Längsentwässerungskanäle an der B 47 in östliche Richtung zum vorhandenen Regenrückhaltebecken Kinderbach abzuleiten.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Für das Vorhaben besteht eine UVP-Pflicht, da der Vorhabensträger gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Anhörungsbehörde das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens für zweckmäßig erachtet. Auf eine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer UVP-Pflicht wurde daher verzichtet. Stattdessen ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde erstellt und ist Bestandteil der festgestellten Planunterlagen (vgl. Unterlage 19.4).

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67

BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Europäischer Feldhamster, Zauneidechse

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Amsel, Baumpieper, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Star, Stieglitz, Buchfink, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Fasan, Bachstelze, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall, Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke, Elster, Hausrotschwanz, Haussperling, Mäusebussard, Turmfalke, Sumpfrohrsänger, Rebhuhn, Saatkrähe, Schafstelze, Schleiereule, Wachtel

VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, so weit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder so weit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, aufgestellt am 15.06.2023
2. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 15.06.2023
3. Höhenplan Achse 600, Unterlage 6, Blatt-Nr. 1, M.: 1.000/100, aufgestellt am 15.06.2023
4. Höhenplan Achse 630, Unterlage 6, Blatt-Nr. 2, M.: 1.000/100, aufgestellt am 15.06.2023
5. Höhenplan Achse 631, Unterlage 6, Blatt-Nr. 3, M.: 1.000/100, aufgestellt am 15.06.2023
6. Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 15.06.2023
7. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.2, aufgestellt am 15.06.2023
8. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 15.06.2023
9. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, aufgestellt am 15.06.2023
10. Regelquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 1, M.: 1:50/1:25, aufgestellt am 15.06.2023
11. Regelquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 2, M.: 1:50, aufgestellt am 15.06.2023
12. Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, aufgestellt am 15.06.2023

IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt Nr. 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 15.06.2023
2. Lageplan Deckensanierung, M.: 1:500, aufgestellt am 15.06.2023
3. Lageplan Schall, Unterlage 7, Blatt Nr. 1, M.: 1:2.000, aufgestellt am 15.06.2023
4. Lageplan Schall, Unterlage 7, Blatt Nr. 2, M.: 1:2.000, aufgestellt am 15.06.2023
5. Entwässerungslageplan, Unterlage 8, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 15.06.2023
6. Entwässerungslageplan, Unterlage 8, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 15.06.2023
7. Tab. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, aufgestellt am 15.06.2023

8. Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, aufgestellt am 15.06.2023
9. Ermittlung der Belastungsklasse, Unterlage 14.1, aufgestellt am 15.06.2023
10. Ergebnisse Schalltechnischer Untersuchungen, Unterlage 17.1, aufgestellt am 15.06.2023, mit Anlage 4.1 (Lärmkarte Bestand 2023) und Anlage 4.2 (Lärmkarte Planfall 2035)
11. Luftschadstoffuntersuchung, Unterlage 17.2, aufgestellt am 15.06.2023
12. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 18.2, aufgestellt am 15.06.2023
13. Hydraulische Untersuchungen, Unterlage 18.1, aufgestellt am 15.06.2023
14. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, M.: 1:500, aufgestellt am 15.06.2023
15. Artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 19.3, aufgestellt am 15.06.2023
16. UVP-Bericht, Unterlage 19.4, aufgestellt am 15.06.2023

B Allgemeine Nebenbestimmungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 17c FStrG gilt als Beginn der Durchführung des Planes jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich

der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.
8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Nr. AVIII.12).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen

sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugedachte naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBl. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung

von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Nebenbestimmungen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Worms, Schönauer Str. 5, 67547 Worms.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- EWR Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- NGN Fiber Network GmbH & Co.KG
- PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH
- PLEdoc GmbH

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

EWR Netz GmbH

Der Straßenbaulastträger wird sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH in Verbindung setzen und insbesondere den aktuellen Leitungsbestand des Versorgers zu erfragen und entsprechend abzustimmen.

NGN Fiber Network GmbH & Co.KG

Gemäß der Stellungnahme NGN Fiber Network GmbH & Co.KG befinden sich die Anlagen des Unternehmens außerhalb des überplanten Bereiches und werden insoweit nicht tangiert. Sollte sich der Ausbaubereich ändern, wird sich der Straßenbaulastträger nochmals mit der NGN Fiber Network GmbH & Co.KG in Verbindung setzen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Neuverlegungen sind nicht geplant. Der Straßenbaulastträger wird frühzeitig vor Baubeginn die Deutsche Telekom GmbH per Mail „Pti12-Bauleitplanung@telekom.de“ bzw. „planauskunft.suedwest@telekom.de“ kontaktieren, um sich nochmals über den aktuellen Leitungsbestand zu informieren und etwaige Schutz- oder Verlegemaßnahmen einschließlich der Zeitvorgaben im Detail untereinander abstimmen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Aus betrieblichen Gründen (z. B. Leitungsstörungen) ist dem Leitungsbetreiber der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit zu ermöglichen. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die bauausführenden Unternehmen haben vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne unter planauskunft.suedwest@telekom.de einzuholen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Das Unternehmen weist darauf hin, dass es nicht an einer gemeinsamen Ausschreibung teilnehmen wird, aber bestrebt sei, mit der zuständigen Straßenbaufirma in Verhandlung zu treten. Die Telekom bittet daher um rechtzeitige Bekanntgabe der bauausführenden Unternehmen.

PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH

Im Zuge der Ausführungsplanung ist die PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH nochmals zu beteiligen und der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

PLEdoc GmbH

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Straßenbauvorhaben räumlich erweitert bzw. verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, hat der Straßenbaulastträger die PLEdoc GmbH rechtzeitig darüber zu informieren.

II. Naturschutz

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben. Der Baulastträger hat die dort aufgeführten Darlegungen, Hinweise und Nebenbestimmungen zu beachten. Insbesondere wird der Vorhabenträger wie folgt verpflichtet:

- Eine ökologische Baubegleitung ist zu beauftragen und vor Baubeginn der ONB zu benennen. Die Baubegleitung hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimie-

rungsmaßnahmen, die Ausgleichsmaßnahmen und die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten sowie die Arbeiten in der Umsetzungsphase zu begleiten. Nach Abschluss der Maßnahme ist der ONB seitens der Umweltbaubegleitung ein Abschlussbericht (Text und Foto- Dokumentation) vorzulegen.

- Die Ansaat von Grünland und Säumen/Hochstaudenfluren der Straßennebenflächen sowie der Versickerungsmulde sind ausschließlich mit zertifiziertem RegioSaatgut aus dem UG 9 vorzunehmen.
- Für die Kompensationsmaßnahmen (Ansaat von Grünland und Schaffung von artenreichen Krautbeständen) sind für die langfristige Zielsetzung der Sicherung und Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Offenlandflächen konkrete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzulegen. Die Entwicklung der Grünlandflächen sind hinsichtlich eines eventuellen Neophytenaufkommens (im Naturraum insbesondere *Bunias orientalis* - orientalisches Zackenschötchen) zu beobachten. Je nach Entwicklung sind spezifische Maßnahmen der Eindämmung von Neophyten vorzunehmen, u.a. ist bei Pflegearbeiten das Einbringen von Neophyten durch Maschineneinsatz zu vermeiden.
- Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung sind laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen.
- Materiallagerplätze, Mutterbodenmieten und sonstige Baustelleneinrichtungen sind außerhalb ökologisch bedeutsamer Flächen anzulegen (auf bereits befestigte Flächen oder Ackerflächen) und vor Baubeginn in Absprache mit der Umweltbaubegleitung in der Örtlichkeit auszuweisen.
- Das Baufeld stellt Habitate für besonders und streng geschützte Tierarten (u.a. Zauneidechsen) dar. Bei dem anstehenden Vorhaben sind die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG zu beachten. Eine faunistisch versierte Bauaufsicht hat vor Beginn der Bauarbeiten das Gelände hinsichtlich eines Eidechsenvorkommens oder sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten (Feldhamster) zu untersuchen und letztendlich das Baufeld freizugeben.
- Auf allen durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Bodenschäden (Scher- bzw. Verdichtungsschäden) sind unmittelbar im Anschluss an die Bauarbeiten durch geeignete Bodenbearbeitungsmaßnahmen günstige Bodenverhältnisse als Voraussetzung für die weitere Vegetationsentwicklung herzustellen.
- Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 sind während des Baubetriebes umfassend einzuhalten.

- Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom Oktober 2022 sind vollständig zu beachten und umzusetzen.
- Die Kreiselinnenfläche ist auch in Teilabschnitten nicht zu versiegeln, sondern naturnah zu gestalten.
- Das im Lanis bereits eingetragene Bauvorhaben B 47 / B 271, Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz aus dem Jahr 2018 ist im Lanis zu löschen und die aktuelle Planung hinsichtlich des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen einzutragen.

III. Wasser

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Mainz) als Obere Wasserbehörde (OWB) hat im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben. Der Baulasträger hat die dort aufgeführten Darlegungen, Hinweise und Nebenbestimmungen zu beachten. Insbesondere wird der Vorhabenträger wie folgt verpflichtet:

- Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung erforderlich wird, bedarf diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Straßenbaumaßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzureichen.
- Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens erfolgt mit einem konstanten Drosselabfluss von rd. 10 l/s. Dementsprechend ist vorliegend eine wasserstandsunabhängige Drossel einzubauen.
- Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und daraufhin zu überwachen.
- Maßnahmen zur Wartung der Anlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
- Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
- Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der SGD Süd (OWB) anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Ansatz für den Zuschlagsfaktor $f_z = 1,10$ bei der Dimensionierung des RRB ein größeres Risiko für eine Unterbemessung besteht.
- Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 – 22 LBauO, § 3 Nr. 11 WHG).

IV. Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Bodenschutz

Der Planungsbereich liegt teilweise in der als altlastverdächtig eingestuften Altablagerung "Rote Sandkaute, Monsheim" (REGNUM 331 03 048 - 0204 / 000 - 00). Die Ablagerung befindet sich auf den Flurstücken 217/1 und 217/2 sowie 243 (teilweise), Flur 7, Gemarkung Monsheim.

Folgende Auflagen und Hinweise hat der Straßenbaulastträger diesbezüglich zu beachten:

- Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen zu überwachen und dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation hat neben einer kurzen zusammenfassenden Beschreibung der Arbeiten, inkl. eines Lageplans, mindestens folgende Angaben und Nachweise zu beinhalten:
 - Ergebnisse der organoleptischen Untersuchung und über besondere Vorkommnisse aus bodenschutzrechtlicher Sicht
 - Angaben über die angetroffenen Abfallarten (z.B. Betonbruch, Schlacken, Ziegelsteine, unbelasteter oder belasteter Bauschutt, unbelasteter/ belasteter Bodenaushub, sonstige Abfälle), Angaben zur Menge und Schadstoffbelastung des Aushubmaterials
 - Analysen-und Probenentnahmeprotokolle
 - Verwertungs-und Entsorgungsnachweise

Die Dokumentation ist spätestens drei Monate nach der Fertigstellung der Eingriffe in den Untergrund einschließlich der Vorlage aller notwendigen Nachweise der SGD Süd, RegWAB Mainz zur Prüfung und Fortführung des Bodenschutzkatasters unaufgefordert vorzulegen.

- Nach § 5 Abs.1 LBodSchG vom 25.7.2005 sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Regionalstelle der SGD Süd mitzuteilen.
- Ergeben sich im Zuge des Aushubs durch baubegleitende Erkundungsmaßnahmen relevante, bislang nicht bekannte Bodenbelastungen, können sich durch die ggf. erforderlichen Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen Baufortschrittsverzögerungen ergeben, die gfs. erhöhte Baukosten nach sich ziehen. Dieses Risiko kann durch rechtzeitige Erkundung vor Aushub bzw. Baubeginn vermieden werden.

- Die Bereitstellung überschüssiger Abbruch- und Aushubmassen hat bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt, z. B. durch Verwehungen / Ausspülungen ausgeschlossen sind. Die geltenden technischen Regeln und Verordnungen (z. B. TRGS) sind zu beachten.

V. Abfallentsorgung (Beseitigung und Verwertung), Abfallhierarchie:

- Bei der Entsorgung von Abbruch- und Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. KrWG in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.
- Darüber hinaus sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bodenschutzgesetz, Wasserrecht und Baurecht) zu beachten.
- Des Weiteren ist das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12.10.2009, überarbeitet vom 11.01.2023 "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" für die Abgrenzung zwischen gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall zu berücksichtigen.
- Bei der Entsorgung von Sonderabfällen sind die landesspezifischen Andienungspflichten nach § 8 Abs. 4 des LKrWG zu berücksichtigen.
- Weiterhin weist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz darauf hin, dass das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" vom 12.10.2009 (überarbeitet vom 11.01.2023) für die Abgrenzung zwischen gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall zu beachten ist. Ab dem 01.08.2023 ist durch das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung zum einen die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung neu gefasst und zum anderen die Ersatzbaustoffverordnung neu eingeführt worden (siehe hierzu Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums vom 09.02.2023). Es ist vorgesehen, zugunsten dieser neuen Regelungen die derzeit noch gültigen ALEX Informationsblätter 24, 25 und 26 zurückzunehmen. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass in den §§ 6 bis 8 BBodSchV n. F. die Regelungen der Blätter 24 und 25 zu finden sind und die Ersatzbaustoff-V das Blatt 26, also die Verwertung von mineralischen Stoffen in technischen Bauwerken, ersetzt.

VI. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist den Denkmalfachbehörden rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.
2. Der Vorhabenträger hat das Hinweisblatt zur Beteiligung der **Deutschen Bahn AG** bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen zu beachten.
3. Das **Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation** weist daraufhin, dass bei der Straßenbaumaßnahme der Schwerefestpunkt 6315808700 und der Lagefestpunkt 6315001621 betroffen sind. Sollten diese Punkte konkret gefährdet werden, ist das Landesamt unter der Email Adresse Festpunktgefaehrdung@vermkv.rlp.de zu informieren.
4. Der Baulastträger hat die Anregungen und Hinweise gemäß der Stellungnahme des **Landesamtes für Geologie und Bergbau** zu beachten.

Insbesondere ist hinsichtlich der Stellungnahme der Ingenieurgeologie dafür Sorge zu tragen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grds. die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) berücksichtigt werden. Weiterhin sind die im Erläuterungsbericht zur Straßenbaumaßnahme unter Kap. 4.11 genannten geotechnischen Berichte sowie die ergänzenden geotechnischen Stellungnahmen dem Landesamt zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zu beachten, dass die Durchführung einer Bohrung bzw. einer geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen ist. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse

steht das Online-Portal "Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz" unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

5. Der Baulastträger hat hinsichtlich der Stellungnahme der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz** folgendes zu beachten:
 - Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des aktuell gültigen Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 - Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit in Absprache mit den ausführenden Firmen, Rettungsgrabungen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
 - Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.
6. Dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** ist der Beginn und das Ende der Straßenbaumaßnahme unter der E-Mail-Adresse "LKdoHEVerklInfra@bundeswehr.org" anzuzeigen.
7. Gemäß dem Vorbringen der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Dienststelle Alzey)** hat der Baulastträger Bauzeiten und eventuelle Umleitungsstrecken, insbesondere hinsichtlich der Zuckerrübenabfuhr, im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Verband Süddeutscher Zuckerrübenanbauer e.V. und mit der Rübenabteilung des Südzuckerwerks in Offstein zu koordinieren. Die Anschriften und Ansprechpartner sind dem Baulastträger bekannt.

Weiterhin wird sich der Baulastträger mit den Eigentümern/Betreibern des im Ausbaubereich befindlichen Hofgutes hinsichtlich der Zufahrtsmöglichkeit zur B 271 während der Bauzeit in Verbindung setzen.
8. Entsprechend den Hinweisen der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Dienststelle Alzey)** hat der Baulastträger hat im Zuge der Bauausführung gleichfalls darauf zu achten, dass Baustelleneinrichtungen oder Umfahrungen möglichst nicht auf Wirtschaftswegen bzw. bewirtschafteten Flächen angelegt werden. Sollte dies wider Erwarten erforderlich werden, hat sich die Straßenbaudienststelle frühzeitig mit den Eigentümern bzw. Nutzern der Grundstücke in Verbindung zu setzen, um die Angelegenheit abzustimmen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

D Verfahrensbeteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**, Koordinierungsstelle (Ref. 41), Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt
 - Schreiben vom 19.10.2023, Az.: 14-435-12:41
 - Schreiben vom 12.03.2024, Az.: 14-435-12:41
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CII und CIII und Ausführungen in Kapitel EVIII
2. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
 - Schreiben vom 17.08.2023, Az.: 45-60-00 / IV-1489-23-PFV
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVII und Ausführungen in Kapitel EVIII
3. **Deutsche Bahn AG**, DB Immobilien, Baurecht I, Karlstr. 6, 63029 Frankfurt
 - Schreiben vom 05.09.2023, Az.: TÖB-RP-23-165502/Wg
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVII
4. **Generaldirektion Kulturelles Erbe**, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz
 - Schreiben vom 04.09.2023, Az.: TÖB 23/102
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVII
5. **Kreisverwaltung Alzey-Worms**, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey
 - Schreiben vom 24.10.2023, Az.: 6/55203-65-04/bk
 - Ausführungen in Kapitel EVIII
6. **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Emy-Röder-Str. 5, 55129 Mainz
 - Schreiben vom 18.10.2023, Az.: 3240-0207-18/V4 kp/jsc
 - Schreiben (E-Mail) vom 19.02.2024
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVII
7. **Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz**, Von-Kuhl-Str. 49, 56070 Koblenz
 - Schreiben (E-Mail) vom 21.08.2023
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVII

8. **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Dienststelle Alzey, Otto-Lilienthal-Straße 4, 55232 Alzey
 - Schreiben vom 04.10.2023, Az.: AS/Wi 14-06.12
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CVII Nr. 7 u. 8 sowie Ausführungen in Kapitel EVIII
9. **NGN Fiber Network GmbH & Co. KG**, Hauptstr. 15, 97633 Aubstadt
 - Schreiben vom 25.08.2023; Ticket-ID TA-16319
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
10. **PLEdoc GmbH**, Netzauskunft, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen
 - Schreiben vom 30.08.2023, Az.: 20230805643
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
11. **Pyur, Tele Columbus Betriebs GmbH**, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
 - Schreiben vom 18.08.2023, Ticket-ID 20230818_185690
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
12. **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Technik Niederlassung Südwest, PTI 12, Wallstr. 88, 55122 Mainz
 - Schreiben (E-Mail) vom 25.08.2023
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI
13. **EWR Netz GmbH**, Planung Netze, Gartenstr. 22, 55232 Alzey
 - Schreiben vom 16.10.2023, Az.: AS-NT Kt/Kus
 - vgl. Auflagenregelung in Kapitel CI

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverordnung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

- Antragstellung

Die Planunterlagen für das Bauvorhaben B 47 / B 271 - Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz in der Gemarkung Monsheim sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Worms vom 15.06.2023, Az.: I/71a zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, Nr. AV und Kapitel E, Nr. VII Nr. II.4 verwiesen.

- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nrn. AVIII und AIX genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 21. August 2023 bis 20. September 2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15 in 67590 Monsheim zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen. Zeit und Ort der

Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 20. Oktober 2023 vorgebracht werden. Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden. Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereinigungen wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für das Bauvorhaben B 47 / B 271, Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz wurde bereits im Jahr 2018 ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die entsprechenden Planunterlagen haben in der Zeit vom 09. April 2018 bis 08. Mai 2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim offengelegen. Diese Planung konnte aufgrund zahlreicher berechtigter Einwendungen nicht weiterverfolgt werden. Mit Einleitung des aktuell vorliegenden Planfeststellungsverfahrens wurde gleichzeitig das Planfeststellungsverfahren für die ursprüngliche Planung aus dem Jahr 2018 eingestellt. Die Anhörungsbehörde hat in der ortsüblichen Bekanntmachung zu dem aktuell vorliegenden Planfeststellungsverfahren auf die im Jahre 2018 erfolgte Planoffenlage des Ursprungsverfahrens hingewiesen und bekannt gemacht, dass dieses Verfahren gemäß § 69 Abs. 3 VwVfG mit den sich daraus ergebenden Rechtswirkungen eingestellt ist. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre aufgehoben wurde und die Baubeschränkungen an der geplanten Straße außer Kraft treten. Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen erloschen ist.

- Erörterungstermin

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen konnten durch die Erläuterungen des Straßenbaulastträgers weitestgehend ausgeräumt werden, so dass gemäß § 17a Abs. 5 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde. Die Anhörungsbehörde hat alle Betroffenen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, hierüber informiert und ihnen Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Gleichzeitig wurde ihnen die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers zu dem jeweiligen Vorbringen zur Kenntnis gegeben. Gegen den Verzicht auf einen Erörterungstermin wurden keine Bedenken geäußert.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für das Bauvorhaben B 47 / B 271 – Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz in der Gemarkung Monsheim fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um den Umbau der höhengleichen Einmündung der B 271 / B 47 südlich von Monsheim. Der höhengleiche Anschluss B 47 / B 271 / B 47 wird zu einem 3-armigen Kreisverkehrsplatz umgebaut. Die überregionale B 47 verläuft in Rheinland-Pfalz von Worms im Osten zur B 40 im Westen bei Kirchheimbolanden. Die von Süden nach Norden verlaufende B 271 beginnt im Süden an der BAB A 65 bei Neustadt a. d. Weinstraße, kreuzt die B 37 in Bad Dürkheim und die BAB A 6 bei der Anschlussstelle Grünstadt und verläuft über Monsheim nordwestlich nach Alzey zur B 40. Die B 47 und die B 271 stellen eine überregionale Netzverdichtung zwischen den Bundesautobahnen A 6 im Süden, der A 61 im Osten und der A 63 im Westen dar.

Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse:

Die Erfassung der Verkehrsbelastungen im Zuge der Straßenverkehrszählung 2019 führte im Ausbaubereich zu folgenden Ergebnissen bei den DTV-Werten (Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke):

- B 47 Richtung Monsheim: DTV = 11.691 Kfz/24h davon 671 Schwerverkehrs-Fahrzeuge,
- B 271 Richtung Bockenheim: DTV = 7.380 Kfz/24h davon 142 Schwerverkehrs-Fahrzeuge,
- B 47 Richtung Worms: DTV = 9.126 Kfz/24h davon 587 Schwerverkehrs-Fahrzeuge.

Auf Basis der Verkehrszählungen von 2019 wurden die jeweiligen Verkehrsströme mit dem vom LBM Rheinland-Pfalz vorgegebenen Steigerungsfaktor von 8,5 % auf das Prognosejahr 2035 hochgerechnet. Die Hochrechnung der Verkehrsmengen auf das Prognosejahr 2035 ergibt danach folgende DTV-Werte:

- B 47 Richtung Monsheim: DTV = 12.700 Kfz/24h davon 728 Schwerverkehrs-Fahrzeuge,
- B 271 Richtung Bockenheim: DTV = 8.100 Kfz/24h davon 154 Schwerverkehrs-Fahrzeuge,
- B 47 Richtung Worms: DTV = 10.000 Kfz/24h davon 637 Schwerverkehrs-Fahrzeug

Verbesserung der Verkehrssicherheit

Der Einmündungsbereich der B 47 in die B 271 hat sich in den letzten Jahren als Unfallhäufungsstelle dargestellt. Im unmittelbaren Bereich des Knotens haben sich zwischen 2018 und 2020 insgesamt 18 Unfälle mit 7 Schwerverletzten und 14 Leichtverletzten ereignet. Im Einmündungsbereich der Robert-Bosch-Straße in die B 47 / B 271 haben sich zwischen 2018 und 2020, 9 Unfälle mit insgesamt 3 Schwerverletzten und 3 Leichtverletzten ereignet. In den Auswertungen der Unfallzahlen (3-Jahreskarte 2018 bis 2020) der Polizeiinspektion Worms wird die Einmündung B 47 / B 271 als Unfallhäufungsstelle ausgewiesen.

Unfälle mit schwerem Personenschaden (3 Jahreskarte 2018 – 2020):

- Knoten B 271 / B 47: 4 Unfälle (davon 4x Linksabbieger)
- Knoten B 271 / B 47 / Robert-Bosch-Str.: 2 Unfälle (davon 2x Einbiegen-Kreuzen)

Alle Unfälle (1 Jahreskarte):

Knoten B 271/ B 47

- 2018: 4 Unfälle (davon 2 x Linksabbieger, 2 x Einbiegen-Kreuzen)
- 2019: 4 Unfälle (davon 1 x Linksabbieger, 1 x Einbiegen-Kreuzen, 2 x Rechtsabbieger)
- 2020: 10 Unfälle (davon 5 x Linksabbieger, 2 x Auffahren, 1 x Rechtsabbieger)

Knoten B 271 / B 47 / Robert-Bosch-Straße

- 2018: 5 Unfälle (davon 1 x Linksabbieger, 3 x Einbiegen-Kreuzen)
- 2019: 1 Unfall (Auffahrunfall)
- 2020: 3 Unfälle (davon 2 x Einbiegen-Kreuzen)

Wie aus der Unfallstatistik ersichtlich ist, kann der vorhandene Verkehrsknoten mit dem hohen Verkehrsaufkommen, den Anforderungen eines leistungsfähigen und verkehrssicheren Kreuzungsbereiches nicht gerecht werden.

Aufgrund der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und der vorliegenden Unfalldichte hat sich der Straßenbaulastträger daher dazu entschlossen, die Mängel durch die vorliegende Ausbauplanung des Knotenpunktbereichs B 47 / B 271 zu beseitigen und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Insofern sind die zeitnahe und nachhaltige Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie die Minimierung volkswirtschaftlicher Schäden durch die Vermeidung von Unfällen mit schwerwiegenden Unfallfolgen unbedingt geboten.

Durch den nunmehr geplanten Bau des Kreisverkehrsplatzes können die Verkehre entflechtet werden und führen so zu einer nachhaltigen Verbesserung der Übersichtlichkeit im Ausbaubereich und zur Reduzierung der Unfallhäufigkeit. Wie aus der Unfallstatistik ersichtlich, stellt der Ein- bzw. Abbiegeverkehr das größte Unfallpotenzial im Kreuzungsbereich dar. Durch den Umbau der vorhandenen Einmündung zu einem 3-armigen Kreisverkehrsplatz kann dieser Gefahrenpunkt im Bereich des Knotens B 47 / B 271 durch die übersichtliche Verkehrsführung

im Kreisverkehr wesentlich verbessert werden und so zu einer Entflechtung des Straßenverkehrs beitragen. Darüber hinaus ist auch durch die anlagenbedingte Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten ein Rückgang der Unfallzahlen im Bereich der Einmündung der "Robert-Bosch-Straße" zu erwarten. Insgesamt werden die Konfliktpunkte zwischen den einzelnen Verkehrsströmen minimiert. Dies führt zu einer wesentlichen Steigerung der Verkehrssicherheit im Ausbaubereich.

Die vorliegend festgestellte Planung wird daher von der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll, zweckmäßig und ausgewogen erachtet. Das Planungskonzept leistet nach Würdigung aller betroffenen Belange sowie unter Berücksichtigung der dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Bestimmungen und Auflagen einen nachhaltigen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ausbaubereich. Die Planung ist aus den dargelegten Gründen im Interesse der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und dazu geeignet, die bestehenden unzureichenden Verkehrsverhältnisse im Knotenpunktbereiches dauerhaft zu beseitigen und so zu einer wesentlichen Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Reduzierung der Unfallhäufigkeit beizutragen.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

I. Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser

formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Hierzu kann insbesondere auf die Darstellungen in Kapitel 4.12 des Erläuterungsberichts vom 15. Juni 2023 (vgl. Unterlage gemäß Kapitel AVIII.1 des Beschlusses), die hydraulischen Untersuchungen vom 15. Juni 2023 (vgl. Unterlage gemäß Kapitel AIX.13), die Entwässerungslagepläne vom 15. Juni 2023 (vgl. Unterlage gemäß Kapitel AIX.5 und AIX.6) sowie den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Unterlage gemäß Kapitel AIX.12) verwiesen werden.

Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde.

In den genannten Unterlagen werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ detailliert beschrieben und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit bewertet.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen insbesondere zur Oberflächenentwässerung und zum Gewässerausbau (vgl. Kapitel CIII des Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und

nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk, insbesondere an den „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (REwS 21) und dem Arbeitsblatt DWA-A 117 (Ausgabe 12/2013) orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (siehe nachfolgend unter 2.).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

2. Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Gewässerausbau:

Bei der Herstellung des Regenrückhaltebeckens handelt es sich im wasserrechtlichen Sinne um einen Gewässerausbau nach § 67 WHG, der nach § 68 WHG von der vorliegenden Planfeststellung erfasst wird. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Regelung konnte von der Planfeststellungsbehörde im Kapitel AIV dieses Beschlusses mit getroffen werden. Die Planfeststellungsbehörde durfte die Gewässerausbaumaßnahmen zulässigerweise in die vorlie-

gende Planfeststellung mit einbeziehen, da sie zur Umsetzung des Gesamtvorhabens erforderlich waren, eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung von Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu besorgen ist, sie sich in der Abwägung mit anderen öffentlich-rechtlichen und/oder privaten Belangen als vereinbar erweisen und ihnen auch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Obere Wasserbehörde hat dem zugestimmt.

Gewässerbenutzungen:

Das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen der B 47 / B 271 wird über das Bankett und Straßenseitenmulden einer breitflächigen Versickerung im Gelände zugeführt. Das gesammelte Oberflächenwasser des Regenrückhaltebeckens wird über die Einleitstelle E 2 breitflächig in das angrenzende Gelände abgeleitet und dort zur Versickerung gebracht.

Bei den dargestellten Einleitungen bzw. der Versickerung handelt es sich um Benutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für welche dem Vorhabenträger im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt wird (vgl. Kapitel A, Nr. IV). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den geplanten Einleitungen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel C, Nr. III) keine schädlichen Gewässeränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Zu den im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen gehört auch die Lärmsituation. Die hierzu vorgenommene Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar ist. Hierbei wurden sowohl die grundsätzliche Linienführung der Straße als auch die durch den Lärmschutz aufgeworfenen Probleme berücksichtigt. Die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen sowie die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz. 2 VwVfG i.V.m. §§ 41 ff. BImSchG ohne Ausgleich verbleiben.

Rechtsgrundlagen und Berechnungsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen

durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Weiterhin ist entsprechend §§ 41 ff BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Kosten einer Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen. Für den Fall, dass die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festzulegenden Immissionsschutzgrenzen dennoch überschritten werden, hat nach § 42 BImSchG der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage als zumutbar anzusehen ist.

Von der Möglichkeit, Immissionsschutzgrenzen festzulegen, hat der Gesetzgeber mit der 16. BImSchV Gebrauch gemacht. Die 16. BImSchV findet gemäß Artikel 1 § 6 und Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 04. November 2020 (BGBl. 2020, S. 2334) in der Fassung dieser Änderungsverordnung auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung, da der Antrag auf Verfahrensdurchführung erst nach dem 01. März 2021 gestellt worden ist. Dementsprechend dürfen nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gebietskategorie	Grenzwerte (Tag / Nacht)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 / 47 dB(A)
reine und allgemeine Wohngebiete	59 / 49 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 / 59 dB(A)

In welche Gebietskategorie die betroffenen Gebäude einzustufen sind, beurteilt sich zunächst an Hand vorliegender Bebauungspläne. Im Außenbereich sind genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen wie Mischgebiete zu schützen. Sofern keine verbindlichen Bauleitpläne für bestimmte Gebiete oder Anlagen vorliegen, so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich der tatsächlichen Gegebenheiten mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete zu ermitteln.

Weiterhin hat der Ordnungsgeber in den §§ 3 und 3a der 16. BImSchV auch das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel nach Maßgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS 19 (VkBl. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698)

verbindlich vorgeschrieben. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung herangezogen werden, sind nach dieser Berechnungsmethode ermittelt worden. Maßgebend für die von dem Vorhaben zu erwartenden Lärmbelastungen ist u.a., welche Verkehrsmengen die B 47 / B 271 beim Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz künftig aufweisen wird.

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche in einer schalltechnischen Untersuchung (vgl. Unterlage Kapitel AIX.10) überprüft. Die Untersuchung der Lärm-situation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen ("wesentliche Änderung" im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Der hier vorliegende Umbau der Anschlussstelle Monsheim erfüllt die Kriterien der "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" - VLärmSchR 97 und stellt somit einen erheblichen baulichen Eingriff dar. In der schalltechnischen Untersuchung wurden insgesamt 5 repräsentative Gebäude im Anschlussbereich der B 47 / B 271 schalltechnisch untersucht. Danach wurden an keinem der untersuchten Gebäude die Kriterien einer wesentlichen Änderung erfüllt, da eine Erhöhung des Verkehrslärms von 3,0 dB(A) nicht gegeben ist. Auch die Grenzwerte der wesentlichen Änderung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht werden vorliegend nicht erreicht. Ein Anspruch auf Maßnahmen zum Lärmschutz aufgrund des Umbaus der AS Monsheim zu einem Kreisverkehrsplatz im Zuge der B 47 / B 271 besteht somit an keinem der berechneten Gebäude im Plangebiet. Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten des Straßenbaulastträgers kommen somit hier nicht in Betracht; die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen war demgemäß nicht erforderlich

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung.

In der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird auch ein Grenzwert für Feinstaubpartikel PM_{2,5} festgelegt, der seit dem 01.01.2015 einzuhalten ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben B 47 / B 271 – Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz in der Gemarkung Monsheim wurden die zu erwartenden Schadstoffbelastungen unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsentwicklungen im Rahmen einer Schadstoffuntersuchung überprüft.

Die Berechnung der verkehrsbedingten Emissionen (Masse der von den Fahrzeugen verursachten Schadstoffe) im Zuge des Luftschadstoffgutachtens erfolgte entsprechend den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3782 Blatt 7 (Kfz-Emissionsbestimmung - Luftbeimengungen). Die Schadstoffemissionen wurden auf Grundlage der Verkehrsmengen und der den angesetzten Verkehrssituationen zugehörigen Emissionsfaktoren berechnet. Die Abgas-Emissionsfaktoren der Kraftfahrzeuge wurden dem einschlägigen Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA Version 4.2 entnommen. Die Feinstaubemissionen des Kfz-Verkehrs aufgrund von Abrieb und Aufwirbelung wurden ebenfalls dem HBEFA entnommen.

Die Schadstoffkonzentrationen wurden flächenhaft im Untersuchungsgebiet und punktuell für repräsentative Untersuchungspunkte berechnet. Detaillierte Aussagen können der Luftschadstoffuntersuchung (vgl. Unterlage 17.2) entnommen werden. Demnach werden keine maßgeblichen Grenzwerte für den Planfall 2035 überschritten, sodass keine Notwendigkeit besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß

der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Bauvorhaben B 47 / B 271 – Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG.

1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

a. Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie das vorliegende Bauvorhaben B 47 / B 271 – Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann. Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt.

Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabensträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in der Straßenplanung umfassend berücksichtigt. Der Straßenbaulastträger hat einen Landespflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlage AVIII.12) erstellt und die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und bewertet und ein entsprechendes landespflegerisches Kompensationskonzept entwickelt. Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Eine genaue Auflistung der Eingriffe sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kann insbesondere dem Landespflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlage AVIII.12) und den Maßnahmenblättern (vgl. Unterlage AVIII.7) entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

b. Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen.

2. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

a. Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch

die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art

gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

b. Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen eines „Fachbeitrags Artenschutz“ gutachterlich untersucht (vgl. Unterlage Kapitel AIX.15). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die besonders geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie für

die Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Das Vorhaben ist daher unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig.

c. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des

überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind entsprechend der vorstehenden „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in diesem Beschluss für das Straßenbauvorhaben gegeben. Der Ausbau des Knotenpunktbereichs B 47 / B 271 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit der derzeit vorliegenden Unfalldichte können durch die vorliegende Ausbauplanung beseitigt werden. Durch den geplanten Bau des Kreisverkehrsplatzes können die Verkehre entflechtet werden und somit eine verkehrssichere Verkehrsführung im Kreuzungsbereich erreicht werden. Weiterhin ist durch die anlagenbedingte Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten auch ein Rückgang der Unfallzahlen im Bereich der Einmündung "Robert-Bosch-Straße" zu erwarten. Insgesamt werden die Konfliktpunkte zwischen den einzelnen Verkehrsströmen minimiert. Dies trägt zu einer wesentlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens und einer Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsabwicklung im auszubauenden Kreuzungsbereich der B 47 / B 271 bei.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird. Im Fachbeitrags Artenschutz wird hierzu gutachterlich dargelegt, dass für die besonders geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie für die Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten ist. Einzelheiten sind den jeweiligen artenbezogenen Begründungen im v.g. Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen (vgl. Unterlage AIX.15).

Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm un-

verhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Zumutbare Trassenalternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der genannten Arten führen würden, kommen vorliegend sowohl aus verkehrsplanerischer als auch naturschutzfachlicher Sicht nicht in Frage. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die sog. Nullvariante, d.h. der Verzicht auf das Bauvorhaben keine Alternative darstellt, da damit das Planungsziel, eine verkehrssichere Verkehrsführung im Knotenpunktbereich B 47 / 271 mit einer einhergehenden Reduzierung der Unfalldichte nicht erreicht werden kann. Hinsichtlich der Wahl der Ausbautrasse wurden in den festgestellten Planunterlagen verschiedene Varianten untersucht. Nach Gegenüberstellung und nach Abwägung aller untersuchten Varianten wurde die auch unter naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verträglichste Variante gewählt. Die verschiedenen Varianten sind weiter oben und im Erläuterungsbericht (vgl. Kapitel AVIII.1) dargestellt.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als

sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Aufgrund der dringenden Notwendigkeit der Umsetzung des Straßenbauvorhabens zur Entflechtung der Verkehre und zur wesentlichen Steigerung der Verkehrssicherheit im Bereich des Knotenpunktes B 47 / B 271, wäre es mit dem für das Vorhaben streitende überwiegende öffentliche Interesse im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu vereinbaren, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste. Das Vorhaben ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

3. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Weder im Plangebiet noch im weiteren Umfeld der Straßenausbaumaßnahme sind Natura 2000-Gebiete ausgewiesen, sodass weitere Untersuchungen zum Habitatschutz oder Vogelschutz nicht erforderlich waren.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für das Bauvorhaben B 47 / B 271 – Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz in der Gemarkung Monsheim sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

Bestehen einer UVP-Pflicht

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau einer Bundesfernstraße. Die Planung sieht den Ausbau der B 47 / B 271 durch Umbau der Anschlussstelle Monsheim zu einem Kreisverkehrsplatz in der Gemarkung Monsheim vor. Die Baulänge der B 47 beträgt ca. 140 m, die der B 271 ca. 420 m. Wesentliche Bestandteile der Baumaßnahme sind neben dem eigentlichen Straßenbau die verkehrsgerechte Wiederherstellung und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes, Anpassungen von Versorgungsleitungen, Herstellung eines Regenrückhaltebeckens sowie die Durchführung wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Maßnahmen.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz). Insbesondere aufgrund der Versiegelung biologisch aktiver und belebter Bodenflächen durch Überbauung und der Bau- und anlagebedingter Gehölzverluste sowie der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Verlust von Versickerungsflächen ist vorliegend von einer UVP-Pflicht auszugehen, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht auszuschließen waren. Insofern wurde vorliegend eine sogenannte freiwillige UVP im Sinne § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des UVPG durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A Nr. AV die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 UVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zuläs-

sigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabensträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten.

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete

Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabensträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentscheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gem. § 26 ff UVPG.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulasträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG

i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (vgl. Kapitel AIX.16). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (vgl. auch Kapitel E III). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in Anwendung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter geprüft. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Die festgestellten Planunterlagen beinhalten die entscheidungserheblichen Angaben hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 16 UVPG. Diese waren auch Gegenstand der Planoffenlage. Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhö-

rungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüberhinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen:

Träger öffentlicher Belange

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)

Ergänzend zu den Auflagen in Kapitel C des Beschlusses wird zu dem Vorbringen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wie folgt erläutert:

Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz im Mai 2021 eingeführt wurde. Der Fachbeitrag Naturschutz bilanziere den Eingriff in Natur und Landschaft noch verbal-argumentativ. Die ONB gehe daher davon aus, dass die Erstellung der Planunterlagen vor Mai 2021 stattgefunden hat. Diesbezüglich hat der Straßenbaulastträger der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass der Entwurf der Planung bereits 2020 erstellt wurde und die Kartierungen in 2019 erfolgten.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd trägt vor, dass in das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden sollen. Der Baulastträger hat in seiner Erwiderng hierzu dargelegt, dass die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen) im Bereich des RRB in der Planung bereits auf die Pflanzung von nur einer Baumreihe reduziert wurde. Auf das Bepflanzen des Beckens mit Sträuchern bzw. Hecken wurde bewusst gänzlich verzichtet. Weiter wird dargelegt, dass das RRB ausreichend groß dimensioniert sei, so dass durch eine randliche Bepflanzung kein wesentlicher Retentionsraum verloren gehe. Darüber hinaus weist der Vorhabenträger darauf hin, dass es sich bei dem überplanten Baubereich um einen Straßenabschnitt der Deutschen Alleenstraße handelt und es zur Aufwertung des Landschaftsbildes erforderlich wird, die Baumreihe parallel der B 271 durchzuziehen. In seiner Stellungnahme erklärt der Vorhabenträger sich überdies dazu bereit, die Hochstämme an der östlichen Beckenwand an die Böschungsoberkante zu verschieben, um eine mögliche Beeinträchtigung des RRB zu minimieren.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Verschiebung der geplanten Bepflanzung aus dem Einstaubereich des Beckens in Richtung Böschungsoberkante bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken, soweit die funktionsgerechte Bewirtschaftung des RRB nicht beeinträchtigt bzw. verbessert wird. Die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahme ist im Zuge der Bauausführung nochmals mit der ONB und OWB bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abzustimmen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist daraufhin, dass die B 47 und die B 271 Militärstraßen sind und die Mindestanforderungen gem. RABS (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge) einzuhalten seien. Insbesondere müsse der geplante Kreisverkehrsplatz den Wendekreisschemen des Fahrzeugs MAMMUT entsprechen.

Der Straßenbaulastträger hat in seiner Stellungnahme hierzu dargelegt, dass die Radienvorgaben sowie die vorgeschriebenen Mindestbreiten im Bereich der Fahrbahnteiler in der Planung eingehalten werden. Lediglich die geplante Ringflächenbreite läge einschließlich der inneren und äußeren Pflasterrinnen geringfügig unter den Vorgaben. Im Bedarfsfall könnten aber jeweils zusätzlich die Flachborde der Kreisverkehrsanlage mit genutzt werden, sodass eine ausreichende Befahrung des Kreisverkehrsplatzes gewährleistet werden kann.

Die Erwiderng der Straßenbaudienststelle wurde dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bei der Mitteilung des EÖT-Verzichtes zur Kenntnisnahme übersandt. Eine Rückäußerung hierzu erfolgte nicht mehr, sodass die Planfeststellungsbehörde im Sinne der ergänzenden Erläuterungen der Straßenbaudienststelle davon ausgeht, dass seitens des Bundesamtes Einverständnis mit der Planung besteht. Ergänzend wird auf die Auflage in Kapitel CVII dieses Beschlusses verwiesen, wonach das Bundesamt im weiteren Verfahren beteiligt wird.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Alzey

Ergänzend zu den Auflagen in Kapitel C des Beschlusses wird zu dem Vorbringen der Landwirtschaftskammer wie folgt erläutert:

Wirtschaftsweg westlich des Kreisverkehrs

Die Herstellung des Wirtschaftsweges wird seitens der Landwirtschaftskammer grundsätzlich begrüßt. Es wird aber vorgeschlagen, den Flächenverlust der Weinberge zu minimieren. Diesbezüglich könne das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) aufgeteilt werden bzw. komplett auf ein benachbartes Grundstück verlegt werden.

Hierzu hat der Straßenbaulastträger in seiner Stellungnahme erläutert, dass das RRB in Dimension, Lage und Ausgestaltung mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmt wurde. Eine Teilung bzw. Verkleinerung des RRB kann nicht vorgenommen werden, da das erforderliche Speichervolumen auf der Basis von Faktoren wie Regenereignis, Einzugsfläche, Abflussmenge usw. fachtechnisch berechnet wurde. Auch die Lage kann nicht verändert werden, da die Topografie, das Abflussverhalten des Oberflächenwassers, die Anordnung der Einleitstellen usw. zu berücksichtigen ist. Unabhängig davon ist der seitens der Landwirtschaftskammer vorgeschlagene Standort für den Bau des RRB unbeachtlich der technischen Möglichkeiten nicht als Alternativfläche geeignet, da dieses Grundstück Bestandteil der als altlastverdächtig eingestuften Altablagerung "Rote Sandkaute, Monsheim" ist.

Bewuchs um das geplante Regenrückhaltenecken

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen zu der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) verwiesen.

Böschung entlang der B 271 Richtung Bockenheim

Bezüglich der Forderung der Landwirtschaftskammer, die Böschung hinsichtlich Breite / Länge und Befahrbarkeit zu überarbeiten, sodass die dort befindlichen Graswege auch weiterhin als „Wendewege“ genutzt werden können, kann ebenfalls auf die Stellungnahme des Baulastträgers verwiesen werden. Dort wurde ausführlich dargelegt, dass die vorgesehene Böschung nach den maßgeblichen "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" (RAL) gestaltet wurde und danach eine Verkürzung bzw. Befahrbarkeit der Böschung nicht umgesetzt werden kann. Ergänzend verweist der Baulastträger darauf, dass diese Grundstücke entlang der B 271 zwischen Bau-km 0+000 und 0+160 offiziell über rückwärtige Wirtschaftswege erschlossen werden; diese Wegebeziehungen werden durch die Planung nicht tangiert und stehen weiterhin zur Verfügung.

Die Nutzung als Vorgewende ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf den teilweise in Anspruch zu nehmenden Grundstücken weiterhin möglich. Selbstverständlich wird die Flächeninanspruchnahme bzw. ein evtl. Nutzungsausfall entschädigt. Darüber hinaus sind Restflächen, die nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können, vom Baulastträger zu erwerben. Ergänzend wird auf die allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 11 verwiesen werden.

Wirtschaftswegverlegung

Auch die Böschungen entlang der B 47 wurden nach den Vorgaben der "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" (RAL) geplant; insoweit ist auch hier keine Verkürzung der Böschung möglich. Insbesondere verweist der Straßenbaulastträger darauf, dass auch eine Verschiebung des Weges auf die nicht mehr benötigten entsiegelten Straßen- und Wirtschaftswegeflächen nicht möglich ist, da diese gemäß den Planunterlagen für landespflegerische Zwecke benötigt werden. Bei einer Verschiebung des Wirtschaftsweges in diese Bereiche müsste der bisherige landespflegerische Ausgleich neu berechnet und alternative Kompensationsflächen ausgewiesen werden. Hierfür müssten dann gfs. andere bzw. zusätzliche landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden. Die Argumentation des Straßenbaulastträgers ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar, so dass auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hier keine Notwendigkeit besteht, dem Baulastträger eine Änderung der Böschungen bzw. eine Verlegung der Wirtschaftswege zu beauftragen.

Der Straßenbaulastträger erklärt sich jedoch bereit, den geplanten Wirtschaftsweg im Zuge der Ausbauplanung direkt an die landespflegerische Ausgleichsfläche zu verschieben, sodass die Inanspruchnahme der betroffenen Parzellen vermindert werden. Auch hierzu bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken, soweit keine besonderen landespflegerischen oder wasserrechtlichen Probleme entgegenstehen. Die Maßnahme ist gfs. mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Erreichbarkeit der Weinberge

Die Landwirtschaftskammer fordert, dass alle Weinberge von beiden Seiten der Bewirtschaftungsfläche mittels Feld-/Behelfsweg angebunden werden müssen.

Der Baulastträger hat hierzu dargelegt, dass die vorhandenen Wegebeziehungen in der vorliegenden Planung aufrechterhalten und bei Bedarf an die neue Verkehrssituation angepasst werden. Alle von der Baumaßnahme betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke werden vorliegend auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder über einen offiziellen Wirtschaftsweg an das Verkehrswegenetz angeschlossen. Eine darüber hinaus gehende Gestaltung des Wirtschaftswegenetzes ist vorliegend ausbaubedingt nicht erforderlich und kann dem Baulastträger daher auch nicht von der Planfeststellungsbehörde auferlegt werden.

Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass hinsichtlich der Dimensionierung der landwirtschaftlichen Wege insbesondere als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen vom Straßenbaulastträger die „Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen“ sowie die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, einzuhalten sind. Dies wurde dem Straßenbaulastträger auch ausdrücklich in den allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 4 dieses Beschlusses auferlegt.

Ersatzansprüche

Hinsichtlich der angesprochenen Ersatzansprüche für Rebzeilenkürzungen o.ä. wird auf die Entschädigungsbestimmungen der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 11 verwiesen.

Kompensation

Bezüglich der Forderung der Landwirtschaftskammer, Kompensationsmaßnahmen vor Ort in den entstehenden und vorhandenen Grünflächen auszuführen, hat der Baulastträger erklärt, dass die landespflegerischen Maßnahmen überwiegend auf bundeseigenen Flächen bzw. in Böschungs- und Einmündungsohren vorgesehen sind, sodass Landwirtschaftsflächen so weit als möglich nicht überplant wurden.

Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der v.g. Ausführungen abschließend davon aus, dass kein entscheidungserheblicher Einwand der Landwirtschaftskammer mehr vorliegt, zumal die Erwidern der Straßenbaudienststelle der Landwirtschaftskammer bei der Mitteilung des EÖT-Verzichtes zur Kenntnisnahme übersandt wurde und eine Rückäußerung hierzu nicht erfolgte. Die Planfeststellungsbehörde geht daher im Sinne der ergänzenden Erläuterungen der Straßenbaudienststelle davon aus, dass seitens der Landwirtschaftskammer Einverständnis mit der Planung besteht.

Insgesamt erachtet die Planfeststellungsbehörde die Gestaltung des Knotenpunktbereichs als sachgerecht und richtlinienkonform. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde werden die Belange der Landwirtschaft bei der Planung in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Sofern

den Einwendungen und Bedenken nicht entsprochen wurde, müssen die verbliebenen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Straßenbauvorhabens zurücktreten und wären daher zurückzuweisen.

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Seitens der Kreisverwaltung Alzey-Worms bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) und die Untere Wasserbehörde (UWB) haben verschiedene Anregungen und Hinweise formuliert. Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme zugesagt, diese im weiteren Verfahren zu beachten.

Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Obere Naturschutzbehörde und die Obere Wasserbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ebenfalls eine Stellungnahme im Verfahren abgegeben hat. Hinsichtlich der daraus resultierenden Hinweise und Nebenbestimmungen wird insbesondere auf die Ausführungen im Beschluss unter Kapitel CII und CIII verwiesen.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gem. § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für das Bauvorhaben B 47 / B 271 – Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz in der Gemarkung Monsheim besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht sicher auszuschließen ist, die Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabensträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht zu erwarten sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich. Die vom Vorhabensträger vorgelegte Schadstoffuntersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit sicher eingehalten werden.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung für das Bauvorhaben B 47 / B 271 – Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz in der Gemarkung Monsheim vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass das Bauvorhaben B 47 / B 271 – Umbau der Anschlussstelle Monsheim zum Kreisverkehrsplatz zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Worms, Schönauer Str. 5, 67547 Worms.
2. Zuständige Obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung/ Veröffentlichung im Internet und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A Ziffern VIII bis IX genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss den Antrag grundsätzlich elektronisch einreichen.

Beglaubigt



In Vertretung:

gez.:
(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde